

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Postfach 7052 | 24170 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3508

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 25.07.2024
gez. Staatssekretärin
Dr. Silke Torp

Kiel, 17. Juli 2024

**Vereinbarung über den Ausgleich des bei den örtlichen Ordnungsbehörden
durch den mit der Landesverordnung zur Durchführung des Cannabisgesetzes
vom 18. Juni 2024 entstandenen Mehraufwands**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachdem erste Teile des Cannabisgesetzes (CanG), insbesondere die den Besitz und Konsum von Konsumcannabis betreffenden Vorschriften, bereits am 1. April 2024 in Kraft getreten waren, gelten seit dem 1. Juli 2024 auch die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf Anbauvereinigungen und Ordnungswidrigkeiten durch Einzelpersonen beziehen.

Die Landesregierung hat am 18. Juni 2024 eine Landesverordnung zur Durchführung des CanG beschlossen (GVOBl. S. 467) und darin u.a. die für die Verfolgung der im CanG vorgegebenen Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bestimmt.

Die Vollzugsaufgaben hinsichtlich der Anbauvereinigungen übernimmt das Landeslabor Schleswig-Holstein. Die Zuständigkeit für die Verfolgung der in § 36 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 Konsumcannabisgesetz (KCanG) sowie der in § 27 Medizinal-CannabisGesetz (MedCanG) aufgezählten Ordnungswidrigkeiten wurde den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen, die bereits allgemein für die präventive Gefahrenabwehr zuständig sind.

Um den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand bei den örtlichen Ordnungsbehörden im Sinne der Konnexität auszugleichen, sollen die Gemeinden die von ihnen auf Grundlage des KCanG festgesetzten Bußgelder, abweichend von § 90 Abs. 2 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, selbst behalten dürfen. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein den beigefügten Entwurf einer Vereinbarung abgestimmt, über die ich Sie gern informieren möchte. Die Vereinbarung soll zeitnah unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Schwarz

Anlage: Entwurf einer Vereinbarung über den Ausgleich des bei den örtlichen Ordnungsbehörden durch den mit der Landesverordnung zur Durchführung des Cannabisgesetzes vom 18. Juni 2024 entstandenen Mehraufwands

Vereinbarung über den Ausgleich des bei den örtlichen Ordnungsbehörden durch den mit der Landesverordnung zur Durchführung des Cannabisgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2024 (GVObI. vom 4. Juli 2024, S. 467) entstandenen Mehraufwands

zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

– im Folgenden „Land“ –

und dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein

– Im Folgenden „Gemeindetag“ und „Städteverband“ –

Präambel

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit nach § 165 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH)¹ sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die präventive Gefahrenabwehr im Bereich des Cannabisgesetzes (CanG)², z.B. im Hinblick auf die gesetzlichen Konsumverbote, sachlich zuständig. Mit Landesverordnung vom 18. Juni 2024³ hat die Landesregierung den örtlichen Ordnungsbehörden die Zuständigkeit für die Verfolgung der in § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Konsumcannabisgesetz (KCanG)⁴, § 27 Medizinal-CannabisGesetz (MedCanG)⁵ aufgezählten Ordnungswidrigkeiten übertragen.

Um den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand bei den örtlichen Ordnungsbehörden im Sinne der Konnexität auszugleichen, sollen die Gemeinden die von ihnen auf Grundlage des KCanG festgesetzten Bußgelder, abweichend von § 90 Absatz 2 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)⁶, selbst behalten dürfen. Auf dieser Grundlage schließen das Land, der Gemeindetag sowie der Städteverband folgende Vereinbarung:

¹ Allgemeines Verwaltungsgesetz für Schleswig Holstein vom 2. Juni 1992, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 12 vom 2. Juni 1992, S. 243, 534.

² Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 109 vom 27. März 2024, Bl. 1.

³ Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 7 vom 4. Juli 2024, S. 467.

⁴ Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 109 vom 27. März 2024, Bl. 2.

⁵ Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 109 vom 27. März 2024, Bl. 27.

⁶ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 33 vom 30. Mai 1968, Bl. 481.

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für den zur Durchführung des Cannabisgesetzes zusätzlich entstandenen Aufwands im Zusammenhang mit der Verfolgung der in § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 KCanG, § 27 MedCanG aufgezählten Ordnungswidrigkeiten.

§ 2 Personal- und Sachbedarf

Die Gemeinden stellen das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal einschließlich des erforderlichen Sachbedarfs zur Verfügung.

§ 3 Bußgeldkatalog

Das Land hat einen Bußgeldkatalog⁷ erstellt, der als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Polizei und örtliche Ordnungsbehörden) dienen soll. Die in dem Bußgeldkatalog beschriebenen Regel- und Rahmensätze können je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

§ 4 Finanzieller Ausgleich

Zum Ausgleich des zusätzlichen Aufwands bei den örtlichen Ordnungsbehörden dürfen die Gemeinden die von ihnen auf Grundlage des CanG festgesetzten Bußgelder, abweichend von § 90 Absatz 2 Satz 1 OWiG, selbst behalten. Dies gilt nicht für durch gerichtliche Bußgeldentscheidungen nach Einspruch festgesetzte Bußgelder.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Spitzabrechnung des Mehraufwands abgesehen. Sofern die Belassung der Bußgeldeinnahmen im Ergebnis zu einer faktischen Überkompensation des Aufwands der kommunalen Ordnungsbehörden führen sollte, wird diese mögliche Folge aus Billigkeitsgründen vom Land in Kauf genommen.

§ 5 Evaluierung

Land, Gemeindetag und Städteverband überprüfen alle zwei Jahre, jedoch erstmals zum 1. Oktober 2025, gemeinsam, inwieweit die Grundlagen dieser Vereinbarung den praktischen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung gerecht werden und den tatsächlichen Mehraufwand realistisch abbilden oder aber angepasst werden müssen.

⁷ Erlass des MLLEV – IX 502 – vom 5. Juli 2024 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2024, S. xxx)

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, unverzüglich eine Vereinbarung zu schließen, die die unwirksamen Bestandteile ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungbestandteile berührt das nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Kiel, den xx. yy 2024

Unterschrift Jörg Bülow
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Kiel, den xx. yy 2024

Unterschrift Marc Ziertmann
Städteverband Schleswig-Holstein

Kiel, den xx. yy 2024

Unterschrift Werner Schwarz
Land Schleswig-Holstein